

# Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth



Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Fürther Str. 112, 90429 Nürnberg

01 3C4D 7040 26 E000 1E09  
DV 01.20 0,80 Deutsche Post 



\*30539\*622\*09\*000480\*  
Herrn  
Josef Neumeyer  
Kastanienstraße 16  
92334 Berching

Frau Staatsanwältin Elbert  
Telefon: 0911 321-2890  
Telefax: 0911 321-2466

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Akten - / Geschäftszeichen

hem  
Datum

402 AR 278772/19

03. Januar 2020

*Empf. 10.1.*

Vermittlungsverfahren gegen Ludwig Eisenreich  
wegen Nötigung

Sehr geehrter Herr Neumeyer,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 22.12.2019 folgende Entscheidung getroffen:

Der Strafanzeige d. Josef Neumeyer vom 03.11.2019 wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben.

Gründe:

Dem Beschuldigten wird durch den Anzeigerstatter Nötigung sowie üble Nachrede vorgeworfen.

Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt.

Der Beschuldigte soll dem Stadtrat Binder in einem Schreiben folgendes mitgeteilt haben:  
„Wenn es sein muss, werde ich auch austeilen und die Öffentlichkeit darüber informieren, wie sie, Herr Binder, teilweise mit weiblichen Bediensteten in Ihrer Einrichtung umgegangen sind (wir haben bereits einmal darüber gesprochen) bzw. wie sie behinderte, hilflose Heimbewohner behandeln!“

000480  
Blatt 01 von 01



**Hausanschrift**  
Fürther Str. 112  
90429 Nürnberg

**Haltestelle**  
U-Bahnlinien 1 und 11, Haltestelle  
Bärenschanze

**Geschäftszeiten**  
Mo - Fr 8:00 - 12:00  
Uhr.EINGANG ÜBER

**Kommunikation**  
Telefon: 0911 321-01  
Telefax: 0911 321-2466

Eine Nötigung kann in diesem Schreiben nicht erkannt werden.

Eine Nötigung liegt vor, wenn mit einem empfindlichen Übel gedroht wird. Das angekündigte Übel muss empfindlich, das heißt derart erheblich sein, dass sein Inaussichtstellen geeignet erscheint, den Bedrohten zu dem vom Täter gewünschten Verhalten zu veranlassen. Dies ist nicht der Fall, wenn von dem Genötigten erwartet werden kann, dass er der Drohung in besonnener Selbstbehauptung standhält. Abzustellen ist dabei grundsätzlich auf den konkreten (nicht auf den durchschnittlichen) Genötigten in seiner jeweiligen Situation. Allerdings kann von jedermann ein gewisses Maß an Standhaftigkeit erwartet werden (Fischer Rn. 32a).

Der Beschuldigte schränkt in dem Schreiben aber bereits ein, dass er eine solche Art von Wahlkampf gerade nicht will, sondern einen fairen und ehrlichen Wahlkampf führen will.

Die Tatsache, dass nicht durch den Empfänger des Schreibens Strafanzeige erstattet wurde, lässt ebenfalls den Rückschluss zu, dass dieser sich hierdurch auch nicht bedroht oder genötigt gefühlt hat.

Der Beschuldigte soll zudem - ausweislich des Artikels vom 25.10.2019 im Neumarkter Tagblatt - am 22.10.2019 in nichtöffentlicher Sitzung gegenüber dem Stadtrat Neumeyer erklärt haben, dass er belastende Dinge über diesen von seiner letzten Arbeitsstelle als Angestellter bei der Firma Schabmüller öffentlich erzählen, bei nicht Wohlverhalten.

Eine üble Nachrede kann hierin nicht erkannt werden. Das Grundrecht aus Artikel 5 GG eröffnet jedem das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Die vorliegende Äußerung ist als Teil der politischen Auseinandersetzung geäußert worden. Es gilt insbesondere zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte - so der Artikel vom 25.10.2019 im Neumarkter Tagblatt - in dieser Form auf den wiederholten Vorwurf der Inkompetenz durch den Anzeigerstatter Neumeyer reagiert hat.

Auch eine Nötigung kann in der Äußerung nicht erkannt werden. Insbesondere im Rahmen der politischen Auseinandersetzung kann - wie bereits oben erläutert - ein gewisses Maß an Standhaftigkeit erwartet werden.

Andere Straftaten sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Elbert  
Staatsanwältin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.